

Factsheet – Kantonale Abstimmung vom 30. November 2025

	Ist-Zustand im Kanton Luzern	Gegenentwurf Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG)	Volksinitiative «Bezahlbare Kitas für alle»
Formales			
<i>Worüber stimmen wir ab?</i>	Heute haben wir kein kantonales Gesetz, welches die familienergänzende Kinderbetreuung einheitlich für den ganzen Kanton regelt. Wir haben aber verschiedene Regelungen auf Bundesebene (KBFHG ¹ , PAVO ²), auf kantonaler Ebene (EG-ZGB ³ , VO ⁴) und auf kommunaler Ebene. Ausserdem haben wir Empfehlungen des VLG ⁵ sowie der SODK/EDK ⁶ .	...über eine vom Kantonsrat erarbeitete (fixfertige) kantonales Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung.	...über eine Gesetzesinitiative für - flächendeckende Versorgung - Eltern zahlen max. 30% - Gemeinden und Unternehmen können an der Finanzierung beteiligt werden - faire Arbeitsbedingungen. → Bei Annahme der Initiative erarbeitet der Kantonsrat ein Ausführungsgesetz, in dem die Anliegen der Initiative umgesetzt werden. Dieses wird auf dem Entwurf des KiBeG aufbauen.
Inkrafttreten		1.1.2026 ⁷	nach der Behandlung im Kantonsrat, voraussichtlich nicht vor 2027 oder 2028
Versorgungsauftrag ⁸	Gemeinde	Gemeinde	Kanton
Bewilligung / Aufsicht	Gemeinde	Kanton	Kanton

¹ Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (SR 861)

² Pflegekinderverordnung vom 19. Oktober 1977 (SR 211.222.338)

³ Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000 (§60 Absatz 3; SRL Nr. 200)

⁴ Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 25. September 2001 (SRL Nr. 204)

⁵ Verband Luzerner Gemeinden (VLG): Qualitätsrichtlinien für Kindertagesstätten im Kanton Luzern (2020)

⁶ Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Qualität und Finanzierung der Familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (2022)

⁷ Die Bestimmungen zu den Betreuungsgutscheinen (§§12-21) treten erst per 1. August 2026 in Kraft, ferner ist für die Kitas eine Übergangsfrist von zwei Jahren vorgesehen, um die Mindestvorgaben zu erfüllen (§26 Abs. 1).

⁸ Wer ist zuständig dafür, dass ein ausreichendes Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung vorhanden ist? Aktuell hat es lediglich in 45 von 80 Gemeinden im Kanton Luzern Kitas.

Factsheet – Kantonale Abstimmung vom 30. November 2025

	Ist-Zustand im Kanton Luzern	Gegenentwurf Kinderbetreuungsgesetz	Volksinitiative «Bezahlbare Kitas für alle»
Qualitätsvorgaben für Kitas			
Welche Vorgaben bestehen bei der Qualität?	keine Qualitätsvorgaben auf Bundes-ebene oder auf kantonaler Ebene, teilweise Vorgaben der Gemeinde (z.B. Stadt Luzern) Empfehlungen des VLG sowie der SODK/EDK	- Einführung verbindlicher Mindestvorgaben für die Qualitätsstandards für alle Kitas im Kanton Luzern - Inhalt der Mindestvorgaben wird vom Regierungsrat festgelegt; dabei orientiert er sich an den VLG-Qualitätsrichtlinien → wenn eine Gemeinde höhere Qualitätsstandards will, hat sie die dadurch verursachten Mehrkosten den Kitas zu vergüten (Objektfinanzierung)	- Einführung verbindlicher Mindestvorgaben für die Qualitätsstandards für alle Kitas im Kanton Luzern - Orientierung an gesamtschweizerischen Standards SODK/EDK - Arbeitsbedingungen sollen zusammen mit den Sozialpartnern verbessert werden
Betreuungsgutscheine für Eltern			
Betreuungsgutscheine	57 von 80 Gemeinden beteiligen sich an den Kita-Kosten der Eltern	Einführung eines einheitlichen Betreuungsgutscheinmodells für alle Gemeinden	Einführung eines einheitlichen Betreuungsgutscheinmodells für alle Gemeinden
Welche Eltern erhalten Betreuungsgutscheine?	kommunal unterschiedlich	Erwerbstätige Familien mit tiefen und mittleren Einkommen: 76% der Eltern profitieren	alle Eltern, auch die mit hohem Einkommen: 100% der Eltern profitieren
Wie viel erhalten die Eltern?	kommunal sehr unterschiedlich (von keinerlei Unterstützung bis zu einem massgebenden Einkommen ⁹ von 125'000 Fr.)	Höhe der Kostenbeteiligung wird vom Regierungsrat festgelegt; vorgesehen ist, dass bei Familien mit einem massgebenden Einkommen ⁹ bis 47'000 (Paare) der Eigenbeitrag noch 10 Fr. pro Tag und Kind beträgt. Mit steigenden Einkommen erhöht sich dieser Betrag, bis er bei 120'000 (Paare) ganz entfällt (Obergrenze).	Die Eltern bezahlen maximal 30% der Vollkosten pro Kind. Dies bedeutet, dass den Eltern 70% der Kosten vergütet werden (einkommensabhängig). Eltern mit tiefem Einkommen erhalten noch mehr. Es gibt keine Einkommensobergrenze.

⁹ Das **massgebende Einkommen** entspricht in etwa dem Nettoeinkommen der letzten Steuerveranlagung, wobei gewisse Vermögenswerte noch hinzugezählt werden. Es berechnet sich nach dem Prämienverbilligungsgesetz des Kantons Luzern (§14 KiBeG). Ein massgebendes Einkommen von 47'000 Fr. bzw. 120'000 Fr. entspricht einem Brutto-Haushaltseinkommen von rund 60'000 Fr. bzw. 145'000 Fr (vgl. Factsheet kibesuisse vom 02.04.2025).

Factsheet – Kantonale Abstimmung vom 30. November 2025

	Ist-Zustand im Kanton Luzern	Gegenentwurf Kinderbetreuungsgesetz	Volksinitiative «Bezahlbare Kitas für alle»
<i>Von welchen Vollkosten¹⁰ wird ausgegangen?</i>		Vorschlag des Regierungsrates: 130/160 Fr. pro Tag ¹¹	Annahme des Regierungsrates: 150/180 Fr. pro Tag
Anspruchsprüfung & Auszahlung	Gemeinde	Gemeinde: Vollzug Kanton: IT-System	Kanton
Kosten			
<i>Wieviel kostet das?</i>	Gemeinden: 13.7 Mio. Kanton: -	Gemeinden: 22.3 Mio. Kanton: 22.3	Total: 72.4 Mio.
<i>Wer bezahlt das?</i>	Gemeinde: 100% Kanton: - Unternehmen: freiwillig	Gemeinde: 50% Kanton: 50% Unternehmen: freiwillig	Kanton: Hauptfinanzierer, kann Gemeinden und Unternehmen an der Finanzierung beteiligen

Quellen:

- Regierungsrat Kanton Luzern (17.12.2024): Volksinitiative «Bezahlbare Kitas für alle» und Gegenentwurf, B42
- kibesuisse (02.04.2025): Factsheet KiBeG, Gegenentwurf zur Volksinitiative «Bezahlbare Kitas für alle»
- Interface (2023): Kosten und Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Luzern, Bericht zuhanden der Dienststelle Soziales und Gesellschaft des Kantons Luzern
- Prämienverbilligungsgesetz des Kantons Luzern vom 24.01.1995 (SRL Nr. 866)

¹⁰ **Vollkosten** sind die Kosten, welche eine Kita für einen Kita-Platz tatsächlich hat, also die Betriebskosten. Diese beinhalten die Personalkosten (Löhne, Sozialleistungen, Weiterbildungen etc.) sowie den Sachaufwand (Lebensmittel, Haushalt und Küche, Miete, Nebenkosten, Material, Büroaufwand etc.). An den Vollkosten orientieren sich wiederum die **Standardkosten**, welche den höchstmöglichen Betrag des Betreuungsgutscheins definieren. Die Standardkosten werden gemäss KiBeG alle zwei Jahre erhoben und überprüft. Die **Tarife** sind der Betrag, den die Kitas den Eltern verrechnen. Für ein besseres Verständnis vgl. die Beispiele auf dem Factsheet von kibesuisse vom 02.04.2025:

Beispiel A: Die Vollkosten von Kitaplatz A betragen 154 Franken pro Tag. Die Standardkosten sind in der Verordnung bei 130 Franken pro Tag festgesetzt. Die Kita berechnet 130 Franken als Tagerarif. Die Kita macht pro Platz und Tag 24 Franken Verlust.

Beispiel B: Die Vollkosten von Kitaplatz B betragen 154 Franken pro Tag. Die Standardkosten sind in der Verordnung bei 130 Franken pro Tag festgesetzt. Die Kita berechnet 154 Franken als Tagerarif. Die Kita wälzt pro Platz und Tag 24 Franken auf die Erziehungsberechtigten ab.

¹¹ Die Höhe der Standardkosten, welche direkt von den Vollkosten abhängen, wird vom Regierungsrat festgelegt. Der Kanton beabsichtigt die Standardkosten bei 130 Fr./Tag anzusetzen und sagt, dass dieser Wert ungefähr dem Status quo unter den heutigen Qualitätsrichtlinien des VLG entspreche (Botschaft S. 31). Gemäss einer Berechnung von Interface betragen die Vollkosten einer Kita bei einer Auslastung von 85% bei Anwendung der VLG-Richtlinien jedoch 154 Fr. pro Tag, bei Anwendung der SODK/EDK-Empfehlungen sogar 165 Fr. pro Tag (Botschaft S. 19 sowie Bericht von Interface zuhanden DISG vom 22.05.2023 S. 9).